



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreis - Wilhelmshaven

Staffelleiter : Werner Eden Bismarkstrasse 266 , 26389 Wilhelmshaven vfleden@aol.com
Werner.Eden@nfv.evpst.de Tel. 04421-3585246 Mobil.0177-2314869

Schiedsrichteransetzungen : Klaus – Dieter Müller Marschhof 45, 26389 Wilhelmshaven
Tel: 04421/ 8 46 67 – Handy: 01520 889 5807 Email: K.D.Mueller@ewetel.net

Ausschreibung für die Kreisliga Staffel 4 – Saison 2011 / 2012

Allgemeines

Die Durchführung aller Spiele der Kreisliga Staffel 4 erfolgt nach den amtlichen Regeln und Ordnungen des DFB und NFV. Zusätzlich sind die besonderen Bestimmungen dieser Ausschreibung für alle teilnehmenden Vereine und Mannschaften verbindlich.

1. Gebühren und Abgaben

- 1.1 Mannschaftsbeiträge werden nach § 12 Abs. 2 b der Finanz- und Wirtschaftsordnung durch den Verband für jede gemeldete Mannschaft erhoben.
- 1.2 Sonstige Kosten, Ordnungsstrafen und Gebühren werden durch den zuständigen Kreis abgebucht. Vereine, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung nachzukommen.

2 Meisterschaft, Auf- und Abstieg

- 2.1 Meister der Kreisliga Staffel 4 ist die bestplatzierte Mannschaft.
- 2.2 Die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft steigt in die Bezirksliga Staffel Nordost auf. Die Abstiegsquote der Kreisliga Staffel 4 beträgt in der Saison 2011/12 drei Mannschaften. Scheidet eine Mannschaft im Laufe der Spielserie aus dem Spielbetrieb aus, so gilt sie als 1. Absteiger (§ 34 SpO). Mit Eintritt der Rechtskraft der offiziellen Abschlusstabelle ist der Auf- und Abstieg verbindlich festgelegt.
- 2.3 Die drei Kreismeister bzw. die jeweils bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der Kreise **Friesland, Wilhelmshaven und Wesermarsch** steigen zur Kreisliga Staffel 4 auf, aus der Wesermarsch jedoch nur, wenn diese Mannschaft in dem Bereich nördlich der B 437 beheimatet ist (einschl. TuS Jaderberg). Kommt der Kreismeister bzw. die dortige bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht aus dem bezeichneten nördlichen Bereich der Wesermarsch, steigt diese Mannschaft in die Kreisliga 5 bzw. 6 auf.
- 2.4 Die Sollzahl der Kreisliga Staffel 4 ist mit 15 Mannschaften festgeschrieben. die Kreisliga IV spielt die Saison 2011/2012 mit Überhang also 16
- 2.5 Wird aufgrund der vorstehenden Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl 15 der Kreisliga 4 unterschritten, so wird die Staffel wie folgt aufgefüllt:
Die nächste, bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft (höchstens bis Tabellenplatz 4) steigt in die Kreisliga 4 auf. Bei gleicher Platzierung in den 1. Kreisklassen der Kreise FRI / WHV / WES entscheidet bzw. entscheiden Entscheidungsspiele in einfacher Runde über die Besetzung des freien Platzes bzw. der freien Plätze. Bei Verzichtleistung zur Teilnahme am/an Entscheidungsspiel (en) durch berechnigte Mannschaften, geht das Recht für diese (s) Spiel (e) **nicht** an die nächstniedere Mannschaft der Staffel weiter.
Wer an den Religationsspielen teilnimmt ist verpflichtet dann auch aufzusteigen!!
Wenn er dann auf den Aufstieg verzichtet gilt dies als zurückziehen vom Spielbetrieb und wird er als erster Absteiger der Kreisliga behandelt und kann die Saison 2012/13 nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen.
Oder durch zu wenig Aufsteiger aus den Kreisklassen Wilhelmshaven ,Friesland ,Wesermarsch so reduziert sich die Zahl der Absteiger bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Überschreitet in der Kreisliga IV die Zahl der Absteiger aus der höheren Klasse die Zahl der Aufsteiger in die höhere Klasse, so wird die Sollzahl für ein Jahr (§18 (4)e SpO) überschritten. In den genannten Fällen erhöht sich entsprechend im nächsten Spieljahr die Zahl der absteigenden Mannschaften aus der Kreisliga IV
- 2.6 Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Kreisliga Staffel 4 teilnehmen.
- 2.7 Über Meisterschaft, Auf- und Abstieg entscheidet die erzielte Punktzahl. Ist die Punktzahl bei mehreren Mannschaften gleich, so entscheidet die bessere Tordifferenz. Ist auch die Tordifferenz gleich, entscheidet

die höhere Anzahl der erzielten Tore. Ist dann noch keine Entscheidung möglich, wird ein Entscheidungsspiel ausgetragen nach § 33 der NFV- Spielordnung und § 2, Abs. 2, der DFB- Spielordnung.

3. Spielpläne - Spielausschreibung

- 3.1** Der auf der Grundlage des für den NFV-Bezirk Weser-Ems gültigen Rahmen-Terminplanes erstellte Spielplan **wird gem. § 27 SpO nur über das Sportinformationssystem DFBnet Spielplus** veröffentlicht. Die Spielausschreibung wird über den Internet-Auftritt des NFV (www.nfv.de) bekannt gegeben.
- 3.2** Nach der Freigabe des Spielplanes werden Spielverlegungen grundsätzlich nicht mehr vorgenommen. Wochenendreisen von Mannschaften während der Punktspielzeit werden nicht genehmigt.
In zwingenden Ausnahmefällen kann eine Spielverlegung erfolgen, wenn der antragstellende Verein mit schriftlicher Zustimmung des Spielgegners **spätestens 3 Wochen** vor dem eigentlichen Spieltermin die Verlegung schriftlich bei der Spielleitung beantragt. Gemäß Kostenrahmen werden hierfür 25.00 Euro erhoben.
- 3.3** **Freundschaftsspiele** gelten als genehmigt, wenn beim Schiedsrichter-Ansetzer des jeweiligen Kreises ein Schiedsrichter angefordert wird. In jedem Fall ist ein Spielbericht an den Staffelleiter der Kreisliga Staffel 4 einzusenden.
- 3.4** **Feldturniere** sind spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter Beifügung der Turnierausschreibung beim Staffelleiter zu beantragen. Spielausschreibung und Spielplan sind unaufgefordert spätestens zwei Wochen vor Turnierbeginn einzusenden. Die Spielberichte sind innerhalb einer Woche nach Beendigung des Turniers dem Staffelleiter der Kreisliga Staffel 4 zu übersenden. Zu den Turnieren sind Schiedsrichter vom Schiedsrichter-Ansetzer des jeweiligen Kreises anzufordern.
- 3.5** **Hallenturniere** sind beim zuständigen Kreis zu beantragen.
- 3.6** Die **Winterpause** beginnt am 15.12.2011 und endet am 22.01.2012 Innerhalb dieser Zeit werden keine Pflichtspiele angesetzt.

4. Spielplätze

- 4.1** Alle Spielplätze müssen in ihrem Zustand und ihren Ausmaßen den DFB-Regeln entsprechen und von einer amtlichen NFV-Instanz abgenommen worden sein.
- 4.2** Feststellungen über die **Unbespielbarkeit des Platzes** richten sich nach § 28 der NFV- Spielordnung. Muss ein Spiel aus zwingenden Gründen vorzeitig abgesagt werden, ist zuerst der Staffelleiter, danach der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Ansetzer und der Gegner unverzüglich zu benachrichtigen.
– Sendung einer Mail- oder Faxnachricht ist nicht ausreichend!
Und dann ins dfb.net Ausfall eingegeben werden. Im System dfb.net ab 2 Tage im voraus möglich
Reihenfolge beachten
(Hinweis: Unbedingt vor Eingabe des Ausfalls bzw. der Absetzung die Tel.-Nr. des SR aus dem DFBnet zwecks Benachrichtigung auslesen!)

Diese Regelung gilt auch, wenn ein **öffentlich-rechtlicher Eigentümer** einen Platz für unbespielbar erklärt. In jedem Fall ist das vorgeschriebene Protokoll bzw. die **Bescheinigung binnen 10 Tagen** an den Staffelleiter einzusenden.

Bei Missbrauch dieser Bestimmung muss mit Punktabzug und ,oder Geldstrafe gem. § 37, Abs. 4, der SpO gerechnet werden.

4.3 Nichtantreten

Bei Nichtantreten einer Mannschaft ist im bfb.net mit nichtantritt Heim oder Gast einzugeben , und zwar so frühzeitig wie möglich Im System 2 Tage vorm Spieltermin möglich.

und dann der Staffelleiter, danach der

Schiedsrichter und Schiedsrichter-Ansetzer und der Gegner unverzüglich zu benachrichtigen.

– Sendung einer Mail- oder Faxnachricht ist nicht ausreichend!

Und dann ins dfb.net Ausfall eingegeben werden. Reihenfolge beachten

(Hinweis: Unbedingt vor Eingabe des nichtantritt bzw. der Absetzung die Tel.-Nr. des SR aus dem DFBnet zwecks Benachrichtigung auslesen!)

- 4.4** Sofern im Anschriftenverzeichnis ein Kunstrasen- oder Hartplatz angegeben ist, muss sich die anreisende Mannschaft darauf einstellen.

Der Gastmannschaft steht auf diesen Plätzen eine Einspielzeit von mind. 15 Min zu.

Der Gastverein hat für Kunstrasenplätze geeignete Fußballschuhe

– keine Schraubstollenschuhe! – mitzuführen und zu benutzen.

- 4.5** Pflichtspiele können auch unter **Flutlicht** angesetzt und ausgetragen werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlicht-Anlage angegeben ist.

- 4.6** Der Ausschank von alkoholischen Getränken und/oder deren Verzehr unmittelbar am Spielfeldrand ist verboten. Die Vereine haften für ihre Zuschauer und kommen für evtl. Folgen auf.

5. Spielformulare, Spielerpässe

- 5.1** Das ordnungsgemäß in **Druck - ausgefüllte Spielformular** ist dem Schiedsrichter spätestens **15 Minuten vor der Anstoßzeit** nebst ausreichend frankiertem Briefumschlag mit Absenderangabe des Vereins, Postanschrift (sollte der Verein keine Absenderangabe angegeben haben hat der Schiedsrichter seine Adresse als Absender anzugeben) und der Anschrift des Staffelleiters auszuhändigen.
- 5.2** Die Spielformulare sind in **leserlicher Blockschrift oder mit der Schreibmaschine unter Beachtung nachfolgender Punkte auszufüllen: Angabe Spiel-Nr., -klasse, -paarung, -ort und Datum, Ankreuzen des Mannschaftsführers,**
 - Angabe der Werbung der eigenen Mannschaft,
 - Angabe der Vereinsnummer,
 - namentliche Auflistung der Spieler inklusive der maximal 7 vor dem Spiel zu benennenden Auswechselspieler mit entsprechender Spielnummer, Geburtsdatum und Passnummer, Die ersten 11 auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler gelten als Spieler, die zu Beginn eingesetzt wurden. Änderungen sind durch den Verein bzw. Schiedsrichter zu vermerken.
 Die Ein- und Auswechselungen sind vom Schiedsrichter deutlich kenntlich zu machen
 Ein bei Spielbeginn noch nicht anwesender Spieler – auch wenn dieser noch nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen ist – ist durch den Schiedsrichter zum Spiel zuzulassen.
 Der Verantwortliche des Vereins bzw. der Spielführer hat den Schiedsrichter über diesen Umstand so früh wie möglich zu informieren und das Eintreffen beim Schiedsrichter anzuzeigen. Der Spieler ist nach Beendigung des Spiels durch den Verantwortlichen des Vereins im Spielbericht im Beisein des Schiedsrichters nachzutragen.
- 5.3** In der Kreisliga IV soll in der Rückrunde ,wenn möglich, der elektronische Spielbericht (SBO) genutzt werden.
Die Vereine werden dann noch rechtzeitig informiert!
Alle Vereine sind verpflichtet Ihre Kennung für den SBO beim Staffelleiter zu beantragen (Vordruck benutzen)
 Kann die Anwendung in Ausnahmefällen nicht erfolgen, ist das normale Spielberichtsformular gemäß Ziffer 6.1.2 zu verwenden. **Die Freigabe des elektronischen Spielberichtes (SBO) hat spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin (Anstoß) von den Mannschaftsverantwortlichen beider Mannschaften zu erfolgen.**
- 5.4** Es dürfen **vier** Spieler einschließlich Torwart ausgewechselt werden. Ausgewechselte Spieler können nicht wieder ausgewechselt werden.
- 5.5** Die Vereine, deren 1. Mannschaften auf höherer Ebene spielen [Heidmühler FC I, TUS Obenstrohe I, BV Boockhorn I](#)), haben eine Abschrift des Spielberichtes innerhalb von drei Tagen an den Staffelleiter der Kreisliga Staffel 4 zu senden per E-Mail oder Fax ist ausreichend.
Anschrift: Werner Eden Bismarkstrasse 266 26389 Wilhelmshaven
- 5.6** Die Spielerpässe sind – auch bei Nutzung der Anwendung SBO – vom Verein mitzuführen und dem Schiedsrichter vor dem Spiel – bei Nutzung der Anwendung SBO nur auf Verlangen – auszuhändigen.
 Bei Hinausstellungen – totaler Feldverweis – von Spielern ist der betroffene Verein verpflichtet, dem SR nach Beendigung des Spiels den Spielerpass auszuhändigen;
 Der Schiedsrichter sendet den Spielerpass zusammen mit seinem Bericht an den Staffelleiter dieses entfällt bei Nutzung der Anwendung ‚Spielbericht Online‘ (SBO).
 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist in jedem Fall

so lange vorgesperrt, bis eine Entscheidung des Spelausschusses oder des Sportgerichtes vorliegt. Einsprüche, Anträge zu Feldverweisen sind innerhalb von drei Tagen beim Staffelleiter einzureichen. Andernfalls bleibt es dem Spelausschuss vorbehalten, die Vorkommnisse nach der Spielordnung zu ahnden

Fehlende und unvollständige Pässe sowie Pässe mit nicht mehr zeitgerechten Lichtbildern (z. B. Kinderbilder, Vollbart usw.) sind binnen drei Tagen mit entsprechender Vervollständigung unter Beifügung eines Freiumschlages dem Staffelleiter zur Einsichtnahme vorzulegen (gut erkennbare Kopie, Fax oder über E-Mail ist ausreichend). Wird die Vorlagefrist überschritten, werden die betroffenen Spieler per Verwaltungsentscheid bis zur Vorlage gesperrt (§ 12, Abs. 2, der NFV-SpO).

5.7 Die Spielerlaubnis wird durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen.

Dies entfällt bei Nutzung der Anwendung ‚Spielbericht Online‘ (SBO).

--Spielberechtigungsliste--

Ersatzweise kann der Nachweis der Spielerlaubnis bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden

6. Rechtsbehelfe

- 6.1** Erinstanzliche Rechtsbehelfe richten sich nach § 15 der RuVO (Anrufung und Einspruch).
- 6.2** Die örtliche Zuständigkeit des gemeinsamen Sportgerichtes ergibt sich aus § 6, Abs. 3 der NFV-RuVO, das wie folgt lautet: „**Gemeinsames Kreissportgericht Friesland / Wilhelmshaven / Wesermarsch**“ Federführend ist dabei der Sportgerichtsvorsitzende, aus dessen Kreis der Rechtsuchende oder der Beschuldigte kommt. Die Beisitzer kommen grundsätzlich aus den beiden anderen am Spielbetrieb beteiligten Kreisen.
Sofern Gastmannschaften aus anderen Kreisen betroffen sind, unterliegen diese ebenfalls der Sportgerichtsbarkeit der oben genannten Kreise.
- 6.3 Bei einer Entscheidung über Rechtsfragen, denen ein unstreitiger Sachverhalt zu Grunde liegt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch einen Einzelrichter entschieden werden. Als Einzelrichter können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende tätig werden.**

Kreis Friesland:

Michael Ramke, Edo-Wiemken Str.9, 26452 Sande Tel.: 04422-1878 / Fax(d): 04421-144818
michaelramke@web.de

Kreis Wilhelmshaven:

Thomas Göken, Pestalozziweg 10, 26384 Wilhelmshaven, Tel.: 04421-305567 / Fax: 04421-28778
Thomas.Goeken@nfv.evpost.de

Kreis Wesermarsch:

Holger Busch, Olympia-Str. 60, 26936 Stadland, Tel.: 04737-810890 / Fax 0421- 3392617131
holger.busch@ruv.de

- 6.3** Dem Staffelleiter ist vom **Rechtsuchenden bei Anrufung, Einspruch und gebührenpflichtigem Protest** eine Kopie des Rechtsbehelfes zuzusenden.

7. Spielberechtigung

- 7.1** Es sind nur Spieler mit einer vom NFV erteilten Spielerlaubnis spielberechtigt.
- 7.2** **A-Junioren des älteren Jahrganges (01. 01. – 31. 12. 1993)** können in Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Das gleiche Recht besitzen **A-Juniorenspieler**, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben. Auf § 4 und § 12 der NFV-Jugendordnung wird verwiesen.
- 7.3** **Das Festspielen innerhalb verschiedener Mannschaften regelt der §10 der Spielordnung. Der § 10 (4) findet in der Kreisliga FRI/WES/WHV KEINE Anwendung.**

8. Schiedsrichteransetzungen

- 8.1** Schiedsrichteransetzungen werden vorgenommen von:

Klaus – Dieter Müller Marschhof 45 26389 Wilhelmshaven

- 8.2** Alle Spiele der Kreisliga IV werden mit Schiedsrichterassistenten geleitet. Die Aufwandsentschädigung pro Assistenten betragen 13 €. Die Aufwandsentschädigung für den Schiedsrichter beträgt in der Kreisliga 17.00 € plus Fahrtkosten (0.30 € / km) die vom Platzverein zu entrichten sind.
Die Ansetzungen erfolgen weitgehend kostendämpfend. Nach Abschluss der Saison werden die von den Vereinen gezahlten SR-Kosten über einen Kostenpool ausgeglichen.

9. Spielergebnisse

- 9.1** Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird ausschließlich über das Sportinformationssystem (DFBnet Spielplus) abgewickelt.
Die gastgebenden Vereine sind nach § 27 (6) der SpO verpflichtet, die Spielergebnisse bzw. den Spielausfall am angesetzten Spieltag unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet Spielplus, dem NFV über das DFBnet Spielplus unter der Adresse <http://www.dfbnet.org/> zu melden (bei Spielausfall – Ausfall- eingeben und bei nicht antreten einer Mannschaft Nichtantritt-Heim oder Gast - eingeben .

10. Fairnesswertung

- 10.1** Fairnesssieger ist die Mannschaft mit den wenigsten Strafpunkten im **DFBnet**. Mannschaften mit mehr als 28 Strafpunkten und/oder einem Feldverweis auf Dauer erhalten keinen Fairnesspreis.

11. Werbung

- 11.1** Werbung auf der Spielkleidung ist anzeigepflichtig (Eintragung auf dem Meldebogen).
Die Genehmigungsgebühr beträgt 25.00 Euro, die an den zuständigen Kreis abzuführen ist. Sofern auf dem Trikot mit zwei Werbepartnern geworben wird (Trikotvorderseite, Ärmel und Hose), erhöht sich die Genehmigungsgebühr um 50 % .
- 11.2** Die Mannschaften haben in den gemeldeten Trikotfarben anzutreten (§ 21, Abs. 1, NFV-Spielordnung).
Andernfalls ist der Gegner rechtzeitig zu unterrichten. Ist die Trikotfarbe gleich oder ähnlich, so hat die reisende Mannschaft für ein entsprechendes Ausweichtrikot zu sorgen.
Die Trikotfarben der jeweiligen Vereine stehen im Anschriftenverzeichnis der Kreisliga IV.

12. Anschriftenverzeichnis

- 12.1** Die dem Staffelleiter mitgeteilten Anschriften sind nach Herausgabe des Anschriftenverzeichnisses verbindlich.
Änderungen sind dem Staffelleiter und den übrigen Vereinen und Instanzen **unverzüglich** mitzuteilen.
Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf **Vereinsbriefbogen** und / oder mit Vereinsstempel gefertigt werden. Oder über das nfv.evpost.de -

13. Staffeleinteilung

01. I. FC Nordenham I	02. TSV Abbehausen I	03. SG Wangerland I
04. VfL Wilhelmshaven I	05. SV Gödens	06. RW Sande
07. AT Rodenkirchen I	08. FC FW Zetel I	09. Bv Bockhorn II
10. TuS Obenstrohe II	11. Heidmühler FC II	12. STV Voslapp I
13. Fc Olympia WHV	14. FC Nordsee Hooksiel I	15. RW Tettens I
		16. WSC Frisia

14. Ordnungsstrafen

Ordnungsstrafen sind ein Bestandteil der Spielordnung und können dort eingesehen werden.

Anhang 2 der SpO:**I. Strafen gegen Vereine****II. Strafen gegen Spieler****III. Strafen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre****15. Kostenrahmen**

01.	Kosten für Spielverlegung	25.00 €
02.	Kosten für kurzfristige Spielverlegung (unter 3 Wochen)	40.00 €
03.	Bearbeitungskosten für Feldverweis auf Dauer	25.00 €
04.	Bearbeitungskosten für alle andere Verwaltungsstrafen im Einzelfall	5.00 €

Verwaltungsentscheide werden über das nfv.evpost.de verschickt !

Gegen die vorstehende Ausschreibung ist das Rechtsmittel der Anrufung gemäß § 15 RuVO

binnen 7 Tagen nach der Veröffentlichung über den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) beim zuständigen Kreissportgericht zulässig.

Werner Eden



Staffelleiter Kreisliga IV